

Erzbischofs gegen den Landgrafen, über die König Ruprecht in Nürnberg am 3. Februar 1403 zu Gericht sass, wird ein Handel des Landgrafen von Hessen mit denen von Geismar erwähnt¹, der stattfand vor Ausbruch des Krieges², also vor dem 5. August 1401; denn von diesem Tage ist der Fehdebrief des Erzbischofs datiert³.

Diese Fehde zwischen dem Landgrafen von Hessen und denen von Geismar ist uns aber auch sonst nicht unbekannt; sie wird bereits in der Vereinbarung König Ruprechts mit Erzbischof Johann von Mainz vom 6. Mai 1401⁴ erwähnt: sie fällt also auch noch vor den 6. Mai. Da nun andererseits der Vorfall sich 'binnen dem gutlichen sten' ereignet haben soll, so kann er nicht vor dem 17. Januar 1401 angesetzt werden, wo der König zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen den Waffenstillstand vermittelte⁵. Dass es in dieser Zeit zwischen dem 17. Januar und dem 6. Mai auch sonst nicht ganz friedlich zugegangen ist, ersehen wir z. B. auch aus dem Briefe des Grafen Heinrich von Waldeck vom 20. April⁶. Es liegt daher nahe, zu vermuten, dass das Unternehmen des Herzogs Heinrich von Braunschweig, der ja mit Hermann von Hessen im Bunde stand, mit diesem Streite zwischen dem Landgrafen und denen von Geismar zusammenhängt. Etwas Näheres können wir freilich nicht darüber ermitteln. Küch setzt diesen Zug Heinrichs von Braunschweig gegen Ende des Juni oder Anfang des Juli⁷ an, allein das ist doch wohl auch nur eine Hypothese. Ich glaube nicht, dass diese Hypothese Küchs gegenüber dem Tatbestande, der dem Artikel 4 zu Grunde liegt, für die Datierung der vorliegenden Werbung ins Gewicht fallen kann, um so weniger, als, wie wir sahen, auch eine andere Kombination in Betreff der in dieser Werbung erwähnten Fehde möglich ist.

1) Reichstagsakten V, n. 336 art. 7 und n. 337 art. 7. 2) Reichstagsakten V, n. 337 art. 7: 'die von Geissmar wurden sin [des Landgrafen] fiende ee dez bischofs fehde' und weiterhin: 'binnen dem gutlichen sten'. 3) Küch a. a. O. S. 100. 4) Reichstagsakten IV, n. 328 art. 2. 5) Reichstagsakten IV, n. 269. 6) Gedruckt: N. A. XXXI, 705 f. Es sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt, dass, wie Herr Professor Dr. Leitzmann in Jena mir freundlicher Weise mitteilte, es selbstverständlich heissen muss: 'dar unsirs swagirs von Seyn fründe und dynnere oich midde warin'; gemeint ist ein Graf von Sayn, der sich indessen vor der Hand noch nicht näher bestimmen lässt. 7) A. a. O. S. 98. Dort ist ein störender Druckfehler zu verbessern: es muss '25 Juni' statt '25. Mai' heissen.